

## **Beschluss**

*vom 9. Juni 1998*

### **über das Sammeln von Pilzen**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und die dazugehörige Verordnung vom 16. Januar 1991;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf die Artikel 281 und 282 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;

gestützt auf den Artikel 10 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf den Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt;

gestützt auf den Ausführungsbeschluss vom 28. Juni 1994 zur Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;

auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft und der Baudirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Sammeln von Pilzen ist vom 1. bis und mit dem 7. Tag jedes Monats verboten.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Schontage nach Absatz 1 ist das Sammeln von Pilzen von 7 bis 20 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Pro Person und Tag dürfen nicht mehr als 2 Kilogramm Pilze aller Arten gesammelt werden.

<sup>4</sup> Die mutwillige Zerstörung von Pilzen ist verboten.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Polizeibeamten des Kantons und der Gemeinden, die Wildhüter, die Fischereiaufseher und das Forstpersonal sorgen für die Anwendung dieses Beschlusses.

<sup>2</sup> Sie ergreifen alle Massnahmen zur Feststellung des Tatbestandes bei Übertretungen, identifizieren die Fehlbaren und zeigen sie dem zuständigen Richter an.

<sup>3</sup> Sie sind insbesondere berechtigt, jederzeit:

- a) den Inhalt von Säcken, Körben und anderen Behältern sowie von Fahrzeugen zu untersuchen;
- b) die widerrechtlich gesammelten Pilze zu beschlagnahmen.

## **Art. 3**

Der wissenschaftliche Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz kann zu Unterrichts- oder Forschungszwecken Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Beschlusses bewilligen.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten für alle wildwachsenden Pilzarten des gesamten Kantonsgebiets, mit Ausnahme der Pilze, die in Gärten oder in Obstgärten in der Nähe von Wohnhäusern wachsen.

<sup>2</sup> Die strengeren Bestimmungen über das Sammeln von Pilzen in gewissen Regionen des Kantons (Naturschutzgebiete, Pilzschongebiete usw.) bleiben vorbehalten.

## **Art. 5**

Wer gegen die Verbote nach Artikel 1 verstösst, wird gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft. Diese Strafen werden vom Oberamtmann nach der Strafprozessordnung ausgesprochen.

## **Art. 6**

Der Beschluss vom 27. März 1979 betreffend das Sammeln von Pilzen (SGF 721.1.51) wird aufgehoben.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.